

# Rechtsakte des Generaladministrators

Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 9. Mai 2011, 21:26



- Der Generaladministrator -

## Ernennung zum Stellvertreter des Generaladministrators

Nach Art. 24 der Verfassung der Turanischen Republik ernennt der Generaladministrator einen Stellvertreter, dessen Befugnisse im Falle einer Verhinderung wahrnimmt. Bei Erledigung des Amtes folgt ihm sein Stellvertreter nach, sofern der Generaladministrator nichts anderes bestimmt.

Bisher habe ich von diesem Recht noch keinen Gebrauch gemacht. Ich ernenne daher hiermit in Übereinstimmung mit Art. 24, Satz 1 der Verfassung Herrn Heinrich Abeken zum Stellvertreter des Generaladministrators.

außerdem ausdrücklich, dass der Ernante im Falle einer Erledigung meines Amtes mir in diesem nachfolgen wird.

Gegeben zu Turan, den 9. Mai 2011

*Sigurd Thorwald*  
Generaladministrator

Für die Richtigkeit:  
*Anne Laibach*  
Urkundsbeamtin der Generaladministratur